

134/AB
Bundesministerium vom 21.01.2025 zu 148/J (XXVIII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.848.931

Wien, 21. Jänner 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 148/J vom 21. November 2024 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Abschiedsfeier fand am 14. November 2024 in einem Sitzungsraum, welcher ohne diese Veranstaltung zu dem Zeitpunkt nicht anders genutzt worden wäre, im Bundesministerium für Finanzen (BMF) statt.

Zu 3. bis 5. und 7.:

Betreffend diese Veranstaltung meines Amtsvorgängers erfolgten lediglich Tätigkeiten im Rahmen des üblichen Alltagsgeschäfts der Amtswirtschaftsstelle und der Security. Seitens der zuständigen Abteilung wurde ein Kontakt zum Kantinenbetreiber im Hause hergestellt und der entsprechende Sitzungsraum reserviert.

Es sind dadurch keine zusätzlichen Kosten oder Aufwände entstanden, die eine verpflichtende vorab Erfassung/Dokumentation der getätigten Haus- und

Flächennutzungsleistungen ob einer Drittnutzung erforderlich machen, oder sonst zu einer externen Verrechenbarkeit führen. Darüberhinausgehende Leistungen wurden nicht erbracht.

Zu 6. und 10. bis 12.:

Die Gäste wurden auf unterschiedliche Weise eingeladen, telefonisch, persönlich wie auch per kurzem Mail – eine offizielle Einladung, die öffentlich war bzw. gedruckt wurde, gibt es nicht. Eine vollständige Einladungsliste ist nicht zuletzt durch die Nutzung unterschiedlicher Kanäle nicht vorhanden bzw. im BMF aufliegend; es waren vor allem Stakeholder aus Politik und Wirtschaft eingeladen.

Zu 8. und 9.:

Die Kosten für diese Veranstaltung wurden durch meinen Amtsvorgänger direkt getragen, womit die gegenständlichen Fragen im Hinblick auf private Kostenübernahmen keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung betreffen und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 13.:

Nein.

Der Bundesminister:
Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr

Elektronisch gefertigt

